

Pflegesatzverhandlungen für stationäre und ambulante Einrichtungen

Neue Kriterien des Bundessozialgerichts für die Ermittlung leistungsgerechter Vergütungen

Mit vier Entscheidungen vom 29. Januar 2009 (u. a. B 3 P 9/07 R) und einer Entscheidung vom 17. Dezember 2009 (B 3 P 3/08 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) die Kriterien für die Bemessung von Pflegesätzen im stationären wie im ambulanten SGB XI-Bereich unter weitgehender Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung neu festgesetzt. Es nimmt Abstand von dem Gedanken des reinen Marktpreises und stellt vermehrt auf die Gestehungskosten der Einrichtung ab.

Bisherige Rechtslage

Die Bemessung der Pflegesätze richtete sich bis dato nach der Rechtsprechung des BSG vom 14. Dezember 2000, die insbesondere den Gestehungskosten und einer Tarifbindung keine Bedeutung zumäß und als leistungsgerechte Vergütung den für vergleichbare Leistungen verlangten Marktpreis ansah.

Neue Rechtslage

Diese Rechtsprechung führt das BSG nur noch teilweise fort. Es gibt die Auffassung auf, dass die Vergütung ausschließlich nach Marktpreisen bestimmt wird und die kalkulatorischen Gestehungskosten regelmäßig außer Acht bleiben.

Mit Entscheidungen vom 29. Januar 2009 hat das BSG ein zweigliedriges Prüfungssystem ins Leben gerufen. In der ersten Stufe ist die Plausibilität der von der Einrichtung vorgelegten kalkulatorischen Gestehungskosten zu prüfen. Plausibel und nachvollziehbar sind diese, wenn sie die Kostenstruktur der Einrichtung erkennen lassen und die Beurteilung ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zulassen. Die Kostensteigerung kann dabei z. B. auf erhöhte Energiekosten, Tarifsteigerungen oder Änderung der Fachkraftquote zurückzuführen sein. Aber auch eine Erhöhung der Kostenansätze, die in den vergangenen Jahren – bewusst oder auf Grund fehlerhafter Kalkulation – zu niedrig waren, ist nicht per se ausgeschlossen; hier bedarf es dann aber der besonderen Begründung und gegebenenfalls der Vorlage weiterer Unterlagen. Die Vergütung ist – so das BSG – erst dann leistungsgerecht, wenn sie die Kosten der Einrichtung hinsichtlich der voraussichtlichen Gestehungskosten unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos und eines etwaigen zusätzlichen persönlichen Arbeitseinsatzes sowie einer angemessenen Verzinsung ihres Eigenkapitals deckt.

Diese nachvollziehbaren prognostischen Gestehungskosten allein rechtfertigen dann noch nicht den geltend gemachten Vergütungssatz. In einem zweiten Prüfungsschritt ist der sogenannte externe Vergleich, d. h. der Vergleich der Pflegesätze der vergleichbaren Einrichtungen in der Stadt oder dem Landkreis, durchzuführen. In Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung führt das BSG aus, dass der externe Vergleich die angemessene Pflegevergütung nicht abschließend bestimmt, sondern nur Grundlage der Bewertung der Pflegesatzforde-

rung sein kann. Hier werden drei Fallgruppen unterschieden: Ohne weitere Prüfung abzuschließen sind Vergütungssätze, die unterhalb oder im unteren Drittel der vergleichbar ermittelten Sätze liegen. Aber auch oberhalb des unteren Drittels kann sich die Pflegevergütung als wirtschaftlich angemessen und daher als gerechtfertigt erweisen; in diesem Fall hat die Einrichtung darzulegen, woraus sich der höhere Aufwand ergibt, und sie hat die Gelegenheit, Besonderheiten, die sich z. B. aus dem Versorgungsauftrag, der Lage der Einrichtung oder aus höheren Personalschlüsseln ergeben, einzubringen. Schließlich genügen laut BSG auch die Einhaltung einer Tarifbindung und ein deswegen höherer Personalkostenaufwand stets den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung und sind zudem angemessen. Höhere Personalkosten auf Grund von Tarifbindung sind mithin gerechtfertigt. Hieraus folgt, dass die sich aus Tarifbindung ergebenden Aufwendungen in einem externen Vergleich nicht gekürzt werden können; der zweite Prüfungsschritt kann sich dann nur noch auf die Sachkosten beziehen.

Diese Grundsätze gelten nicht nur für den Bereich stationärer Einrichtungen, sondern nach einer Entscheidung des BSG vom 17. Dezember 2009 auch für den ambulanten Bereich.

FAZIT

Die Refinanzierung insbesondere tariflicher Personalaufwendungen war bislang auf Grund der strikten Marktpreisorientierung des BSG nicht möglich. Die neue Rechtsprechung stärkt nun tarifgebundenen Einrichtungen den Rücken. Aber auch nichttarifgebundene Einrichtungen werden von der zu erwartenden Anhebung der Vergütungssätze profitieren.

Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin
CURACON Weidlich
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. 0 43 31/77 00 48-51
christiane.hasenberg@curacon-recht.de